

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der & Co. KG**

- 1.
2. haben die Kommanditgesellschaft errichtet.

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist .

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3**

#### **Gesellschafter, Einlage**

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist .

(2) Kommanditisten sind mit einem festen Kapitalanteil von € sowie die mit einem festen Kapitalanteil von €.

(3) Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten entsprechen ihren festen Kapitalanteilen.

## **§ 4**

### **Gesellschafterkonten**

(1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I geführt, auf das der eingezahlte Kapitalanteil des Gesellschafters zu buchen ist. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.

(2) Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto II geführt. Darauf sind die festgestellten, aber nicht entnahmefähigen Gewinnanteile, etwaige auf ihn entfallende Verluste und von eintretenden Gesellschaftern gezahlte Agios zu buchen. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.

(3) Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto geführt. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen und der Zahlungsverkehr mit der Gesellschaft verbucht. Das Privatkonto ist im Soll und Haben mit  $\quad$  Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand und Ertrag.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist der Komplementär berechtigt und verpflichtet. Er ist für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheidet auf Antrag des Komplementärs die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.

## **§ 6**

### **Vergütung der Komplementärin**

- (1) Die Komplementärin erhält als Gegenleistung für ihre Geschäftsführung eine Vorabvergütung von jährlich % ihres eingezahlten und nicht durch Verluste geminderten Stammkapitals, die zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres fällig ist.
- (2) Außerdem erstattet die Gesellschaft der Komplementärin sämtliche Auslagen für die Geschäftsführung einschließlich der an die Geschäftsführer der Komplementärin zu zahlenden Bezüge.
- (3) Die Vergütung der Komplementärin nach § 6 gilt im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern der Komplementärin durch eingeschriebenen Brief einberufen und geleitet. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung kann in derselben Form mit einer Frist von drei Tagen vor der Gesellschafterversammlung ergänzt werden. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe des Schreibens zur Post folgenden Tag. Der Tag der Gesellschafterversammlung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist spätestens in der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(5) Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, hat der Komplementär über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Das Protokoll ist allen Gesellschaftern in Kopie unverzüglich zuzusenden.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über die Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll entsprechend § 7 Abs. 5 zu erstellen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Komplementär und unabhängig davon mindestens % der Kapitalanteile anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, muss binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden, stimmberechtigten Stimmen.

(4) je € eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.

(5) Die Rechtswidrigkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei den anfechtungswilligen Gesellschaftern. Sie endet auf alle Fälle spätestens 12 Monate nach Beschlussfassung.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Komplementär hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern in Kopie zuzusenden.

(3) Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist die Jahresbilanz der Gesellschaft nach steuerlichen Vorschriften zu erstellen.

## **§ 10**

### **Ergebnisverteilung**

(1) An Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt.

(2) Die Gewinnanteile des einzelnen Gesellschafters sind, solange und soweit dessen Kapitalkonto I den Betrag des festen Kapitalanteils nicht erreicht, dem Kapitalkonto I gutzuschreiben. Weitere Gewinnanteile sind, solange und soweit das Kapitalkonto II negativ ist, auf dieses zu buchen. Verbleibende Gewinnanteile werden dem Privatkonto gutgeschrieben.

(3) Die Gesellschafter können auf Vorschlag des Komplementärs beschließen, dass und in welcher Höhe Gewinnanteile unabhängig von der Regelung in Abs. 2 Satz 3 den Kapitalkonten II als Rücklagen zugeschrieben werden, wenn dies aus kaufmännischer Sicht erforderlich ist.

(4) Erhöht oder vermindert sich die von der Gesellschaft geschuldete Gewerbesteuer aufgrund von Einkünften, die in der einkommensteuerlichen Sonderbilanz einzelner oder mehrerer Gesellschafter berücksichtigt sind, wird im Verhältnis der Gesellschafter zueinander diese erhöhte oder verminderte Gewerbesteuer allein dem betreffenden Gesellschafter, und zwar als vorab von diesem zu tragender Aufwand bzw. ihm zuzurechnender Ertrag, behandelt. Von der Gesellschaft getragene Kapitalertragsteuer auf Dividenden, die ihr von Beteiligungsgesellschaften ausgeschüttet worden sind, werden als Vorabentnahme des Gesellschafters behandelt, der die Kapitalertragsteuer auf seine Steuerschuld anrechnen kann.

## **§ 11**

### **Entnahmen**

Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Privatkonto entnehmen. Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der Zustimmung des Komplementärs.

## § 12

### Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Gesellschaft ist bis zum           unkündbar. Von diesem Zeitpunkt an verlängert sie sich jeweils um 2 Jahre, falls sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern erklärt werden.
- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der Kündigende scheidet vielmehr aus der Gesellschaft aus.
- (4) Wenn der Komplementär kündigt, können die Kommanditisten einvernehmlich zum Kündigungstichtag einen neuen Komplementär, der auch eine juristische Person sein kann, in die Gesellschaft aufnehmen oder bestimmen, dass einer der Kommanditisten Komplementär wird. Tritt zum Kündigungstichtag kein Komplementär ein, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## § 13

### Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Gesellschafter können aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder auf andere Weise in ihn vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens zur Verwertung des Gesellschaftsanteils, aufgehoben wird;
  - über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - gegenüber dem Gesellschafter ein Grund vorliegt, der die anderen Gesellschafter zur Erhebung der Auflösungsklage berechtigen würde;

- wenn und soweit der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht oder nur in geringerem Verhältnis am Stammkapital der Komplementärin beteiligt ist; die Einziehung ist in diesem Fall unzulässig, wenn der betreffende Gesellschafter auf schriftliche Aufforderung der Gesellschaft binnen zwei Monaten auf andere Weise eine gleichmäßige Beteiligung an der Gesellschaft und an der Komplementärin herbeiführt.
- (2) Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss gemäß Abs. 1 auch zulässig, wenn die Voraussetzungen eines solchen Ausschlusses nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (3) Der Ausschluss bedarf eines Gesellschafterbeschlusses nach § 8 Abs. 4. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

## **§ 14**

### **Abfindung**

- (1) Scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung für seinen Anteil. Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihrem wirklichen Werten eingesetzt werden. Betriebsgrundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind mit dem Wert anzusetzen, den der gemeinderätliche Gutachterausschuss der Belegenheitsgemeinde ermittelt. Beteiligungen an Personengesellschaften sind mit dem Anteil am Einheitswert, GmbH-Anteile mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Ein Firmenwert der Gesellschaft ist nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (3) An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind.
- (4) Scheidet der Gesellschafter gemäß § 13 aus der Gesellschaft aus, so beträgt der Abfindungsanspruch 65 % des Abfindungsanspruchs gemäß § 14 Abs. 1.

(5) Ein etwaiges Guthaben auf dem Privatkonto des Gesellschafters ist diesem unverzüglich nach dem Stichtag seines Ausscheidens auszuführen. Ein etwaiger Schuldsaldo wird mit den Abfindungsraten in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verrechnet.

(6) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten keine Sicherheit verlangen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem Ausscheidenden dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

(7) Entsteht über die Höhe der nach den obenstehenden Regelungen geschuldete Abfindung Streit, so ist dieser Wert für beide Seiten verbindlich von einem Sachverständigen zu ermitteln, der auf Antrag des ausscheidenden Partners oder der Gesellschaft durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu benennen ist. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.

## § 15

### Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

---

Köln, den

---

---